

An alle Gemeinden und AHV-
Zweigstellen des Kantons Basel-
Landschaft

Binningen, im August 2017

Information zur Einführung einer Obergrenze für Heimtaxen bei den Ergänzungsleistungen (EL) per 1.1.2018

Gerne informieren wir Sie im Folgenden über die Auswirkungen der kantonalen Gesetzesänderung ab 1.1.2018.

1. Ausgangslage

Am 15.06.2017 hat der Landrat beschlossen, im Kanton Basel-Landschaft für EL-
Bezügerinnen und –Bezüger, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, eine
Obergrenze für die anrechenbaren Heimtaxen (Hotellerie und Betreuung) einzuführen.

2. Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen und deren Finanzierung

2.1 Wen betrifft das neue Gesetz?

AHV- und IV-Bezügerinnen und –Bezüger des Kantons Basel-Landschaft, welche sich in
einem inner- oder ausserkantonalen Alters- oder Pflegeheim (APH) oder einem Spital
befinden oder kurz vor dem Eintritt in eine solche Institution stehen und deren eigene
finanzielle Mittel nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Dabei ist zu unterscheiden:

- a) Deckung der Finanzierungslücke durch die Niederlassungsgemeinde
Betrifft Personen, die erst im AHV-Alter EL beziehen (EL zur AHV) und sich in einem APH
oder Spital aufhalten. Hier handelt es sich insgesamt um ca. 1'600 Personen (Stand
1.7.2017) im Kanton Basel-Landschaft. Bei diesen Personen entsteht in Bezug auf die EL
eine Finanzierungslücke, wenn die effektiven Heimtaxen höher sind, als die in der EL-
Berechnung maximal anrechenbaren Taxen (Obergrenze). Für die Deckung dieser
Finanzierungslücke ist die Niederlassungsgemeinde zuständig. Sie richtet den Betroffenen
Zusatzbeiträge aus. Pflegebedürftige Personen können mit dem EL-Anmeldeformular neu
gleichzeitig ein Gesuch um Zusatzbeiträge durch die Gemeinde stellen. Die Gemeinden
haben die Möglichkeit, mittels Reglement diese Zusatzbeiträge zu begrenzen und/oder sie
für rückzahlbar zu erklären. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat
eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Musterreglement erarbeiten wird.
- b) Deckung der Finanzierungslücke durch den Kanton Basel-Landschaft
Betrifft Personen, welche bereits vor dem AHV-Alter eine IV-Rente und EL bezogen
haben (EL zur AHV mit vorangegangener EL zu IV) und sich in einem APH oder Spital
aufhalten. Hier handelt es sich um ca. 200 Personen (Stand 1.7.2017) im Kanton Basel-
Landschaft. Auch bei diesen Personen kann eine Finanzierungslücke entstehen, wenn die
effektiven Heimtaxen höher sind, als die in der EL-Berechnung maximal anrechenbaren

Taxen. In diesen Fällen ist der Kanton für die Deckung der Finanzierungslücke zuständig. Die pflegebedürftige Person kann mit dem EL-Anmeldeformular neu gleichzeitig ein Gesuch um Zusatzbeiträge durch den Kanton stellen.

2.2 Wer ist nicht betroffen?

EL-Bezügerinnen /-Bezüger mit bestehendem oder potentielltem Anspruch, welche Zuhause oder in einem IV-Heim wohnen und nicht vor dem Eintritt in ein APH oder Spital (Langzeitpflege) stehen. Für diesen Personenkreis ändert sich nichts.

3. Was ändert sich im EL-Anmeldungsprozess für die Niederlassungsgemeinden?

Die Aufgaben zwischen der SVA Basel-Landschaft (SVA BL), der Niederlassungsgemeinde und dem Kanton werden teilweise neu aufgeteilt. Eine Beschreibung des Prozessablaufs "Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL): Von der Anmeldung bis zum Entscheid" und Berechnungsbeispiele befinden sich in der Beilage.

3.1 Vorgehen bei Neukunden

Potentielle EL-Bezügerinnen /-Bezüger, welche bereits in einem APH oder Spital wohnen oder kurz davor sind, in ein solches einzutreten, bezeichnen wir als Neukunden.

3.1.1 Beratung vor Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

Die Gemeinde (oder eine gemeinsame regionale Beratungsstelle der Gemeinden) berät die pflegebedürftige Person und informiert sie, welcher Anteil der Heimtaxe maximal über EL gedeckt ist und bis zu welchen Heimtaxen im Normalfall gemäss kommunalem Reglement Zusatzbeiträge ausgerichtet werden. Sie stellt das vollständig ausgefüllte EL-Anmeldeformular zusammen mit allen notwendigen Unterlagen der SVA BL (Ausgleichskasse) zu. Die SVA BL kann die Höhe einer eventuellen Finanzierungslücke erst nach Eingang der EL-Anmeldung ermitteln. Neu muss die Person im Anmeldeformular ankreuzen, ob sie ein Gesuch auf Zusatzbeiträge stellt.

3.1.2 Feststellung einer allfälligen Finanzierungslücke

Die SVA BL prüft den Anspruch auf EL unter Berücksichtigung der EL-Heimobergrenze. Sofern die Person auf dem Anmeldeformular angekreuzt hat, dass sie ein Gesuch auf Zusatzbeiträge stellt und sie vor dem AHV-Alter keine EL bezogen hat¹, wird der Niederlassungsgemeinde eine Kopie der EL-Verfügung zugestellt, aus welcher eine allfällige Finanzierungslücke hervorgeht.

3.1.3 Verfügung der Zusatzbeiträge durch die Niederlassungsgemeinde

Liegt ein Gesuch auf Zusatzbeiträge vor, hat die Person vor dem AHV-Alter keine EL bezogen und ist eine Finanzierungslücke ausgewiesen, prüft die Niederlassungsgemeinde das Gesuch und verfügt den Zusatzbeitrag.

¹ Andernfalls ist der Kanton für die Finanzierung der Zusatzbeiträge zuständig.

3.2 Vorgehen bei bestehenden Kunden

EL-Bezügerinnen/-Bezüger, welche bereits in einem APH oder Spital wohnen, fallen ab 1.1.2018 automatisch unter das neue Gesetz. Deshalb wird von ihnen kein Gesuchsformular für Zusatzbeiträge einverlangt bzw. gelten diese automatisch als beantragt. Nach der Umrechnung für das Jahr 2018 (Ende 2017) erhalten die Gemeinden automatisch die Kopien der EL-Verfügungen der bestehenden Kunden. Die AHV-Zweigstellen sind aber angehalten, anlässlich der periodisch zu erfolgenden Revision des Anspruchs auf EL (spätestens alle vier Jahre) sicherzustellen, dass die antragsstellende Person das Gesuch um Zusatzbeiträge mit dem entsprechenden Anmeldeformular stellt. Für die Aufteilung zwischen Niederlassungsgemeinden und SVA BL gelten die Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 analog.

4. Unterstützung und Auskunft durch die SVA BL

Die SVA BL berechnet die EL aufgrund von effektiven, aktuellen und vollständigen Unterlagen. Fiktive oder prognostische EL-Berechnungen sind nicht möglich. Hingegen kann die SVA BL auf Anfrage mitteilen, ob die Niederlassungsgemeinde oder der Kanton zuständig für die Deckung der Finanzierungslücke ist. Bei bestehenden Kunden kann das aktuelle Berechnungsblatt bei der SVA BL einverlangt werden.

5. Weitere Informationen durch die SVA BL

Die SVA BL informiert im Weiteren wie folgt über die Einführung der EL-Obergrenze:

- 19. Oktober 2017; Informations-Anlass für AHV-Zweigstellen durch die SVA BL in Binningen
- 28. November 2017; Informations-Anlass für Alters- und Pflegeheime durch die SVA BL im Seniorenzentrum Rosengarten, Laufen
- Anfangs Dezember 2017; Schriftliche Information an Kanton, Gemeinden, Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Institutionen etc.
- Anfangs Dezember 2017; Newsletter auf der SVA-Website
- Anfangs Januar 2018; Umrechnung der EL-Berechnung mit Informationsschreiben an die betroffenen Kunden; erstmals mit Kopie an die Niederlassungsgemeinden

Allfällige Fragen können Sie schriftlich unter EL-Heimobergrenze@sva-bl.ch deponieren. Wir werden daraus nach Möglichkeit bis zur AHV-Zweigstellen-Tagung am 19. Oktober 2017 einen Frage- und Antworten-Katalog zusammenstellen.

Freundliche Grüsse

SVA Basel-Landschaft
Ausgleichskasse

Beilagen:

- Prozessbeschreibung "Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL): Von der Anmeldung bis zum Entscheid" und Berechnungsbeispiele

Kopie an:

- Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft (FKD)
- Geschäftsstelle Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)

SVA Basel-Landschaft

Hauptstrasse 109 | 4102 Binningen | Telefon: 061 425 25 25 | info@sva-bl.ch | www.sva-bl.ch